

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	02.06.2016

Quadrigen in der Innenstadt

hier: Anfrage der Fraktionen und Einzelvertreter in der Bezirksvertretung Innenstadt zur Sitzung am 03.03.2016, TOP 8.8

Die Fraktionen und Einzelvertreter der Bezirksvertretung Innenstadt bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann werden die Quadrigen aus dem Stadtraum entfernt?
2. Gibt es einen Grund, warum sich diese Elemente noch im Stadtraum befinden?
3. Gibt es eine geänderte Beschlusslage oder eine Verwaltungsanweisung, dass die Quadrigen doch nicht entfernt werden sollen oder gar erneuert werden?
4. Bestehen für die Quadrigen Werbeverträge, so dass diese noch im Stadtraum stehen müssen. Wenn ja, wie sind diese Werbeverträge zeitlich konditionell gestaltet?
5. Gibt es Vorgaben, wie die Quadrigen stehen müssen, um einerseits eine dauerhafte Behinderung von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern zu vermeiden und andererseits das Stadtbild nicht unnötig zu verschandeln? Wenn ja, wurden die Quadrigen bei der Standortwahl in der Vergangenheit in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt?

Antwort der Verwaltung:

Laut aktuellem Werbenutzungsvertrag sind bis zum 31.12.2017 alle vorhandenen kombinierten Fahrradabstell- und Werbeanlagen (Quadrigen) zu entfernen bzw. durch ein neues Modell zu ersetzen. Das neue Modell soll in Abstimmung mit der Stadt Köln vom Werbeträger entwickelt werden und den aktuellen Empfehlungen zum Fahrradparken und den Vorgaben der Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA 10) sowie den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 02) entsprechen.

Der neue Werbenutzungsvertrag definiert eine Sperrzone (Umgebung Dom Hauptbahnhof und Umfeld der Romanischen Kirchen sowie stadtbildprägender Situationen) in der Fahrradständer mit Werbung nicht mehr aufgestellt werden dürfen. Hier wurden zum 01.01.2016 alle Werbeflächen entfernt. Die werbefreien Quadrigen (120 Anlagen) werden bis zum Sommer 2016 durch Haarnadeln bedarfsgerecht ersetzt.

Bis Ende 2017 werden nach derzeitigem Stand alle bestehenden Quadrigen im gesamten Stadtgebiet überprüft und der Austausch der Anlagen mit dem Werbeträger abgestimmt. Das neue Modell darf ab dem 01.01.2018 je nach Bedarf, allerdings nicht in der hochsensiblen Zone und nur eingeschränkt in der sensiblen Zone bis zum 31.12.2029 aufgestellt werden.

Für die Quadrigen bestehen entsprechende Mietverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten. Der Konzessionär muss dafür Sorge tragen, dass er seine Werbeverträge rechtzeitig kündigt, um zum Stichtag 31.12.2017 alle vorhandenen Quadrigen abbauen zu können und darf für die neuen kombinierten Fahrradabstell- und Werbeanlagen nur Werbeverträge bis zum 31.12.2029 abschließen.

Ferner hat die Stadt Köln das Recht, aus berechtigtem Grund (insbesondere bei Straßen- und Wegebau oder Gefährdung der Sicherheit oder des Verkehrs) den Abbau, die Anpassung oder Verlegung von Werbeträgern zu verlangen.

Alle Standorte müssen den aktuellen Empfehlungen zum Fahrradparken und den Vorgaben der Empfehlung für die Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA 10) sowie den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA 02) entsprechen. Des Weiteren sind die Vorgaben aus dem aktuellen Werbenutzungsvertrag mit der Sperrzone (Werbeverbot) und den sensiblen Zonen (nur eingeschränkt Werbung möglich) zu beachten.

Alle heute bestehenden Standorte wurden grundsätzlich in der Vergangenheit mit der Verwaltung abgestimmt. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen müssen alle Standorte erneut überprüft.